

an Beratungen des Kreistages, von ständigen Kommissionen und an Sitzungen des Rates des Kreises zu planen und inhaltlich vorzubereiten. Die Mitwirkung des Direktors in den Beratungen der Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane ist so ebenfalls inhaltlich weiter zu verbessern.

Die Erfahrungen des Direktors des Kreisgerichts Fürstenwalde bei der Leitung des Gerichts werden in der weiteren Arbeit noch vervollkommen. Dabei werden die an anderen Gerichten gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Führungsbeispiels berücksichtigt und die Anstrengungen des eigenen Kollektivs noch weiter verstärkt. Fürstenwalde heißt auch in der gerichtlichen Tätigkeit, die in den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED gestellten anspruchsvollen Ziele mit zu verwirklichen.

CHRISTINE GAIDA,

Direktor des Kreisgerichts Fürstenwalde.

Dr. ALFRED ZOCH,

Leiter der Inspektion des Ministeriums der Justiz

Sozialpolitische Maßnahmen

vom 24. April 1986

und Unterhaltsrechtsprechung

In konsequenter Fortführung des auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Programms der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wurden im Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen vom 22. April 1986¹ Maßnahmen festgelegt, die die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Familie weiter ausgestalten. Dieser Beschluß, der seine Grundlagen in den hervorragenden Leistungen der Werktätigen in allen Bereichen der Volkswirtschaft hat, bringt die große Wertschätzung der Familie in unserem Staat zum Ausdruck.

Mit den speziellen Rechtsvorschriften, die zu den Festlegungen des Gemeinsamen Beschlusses am 24. April erlassen worden sind — VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern und I.D.B.; VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern und I. DB²; VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (alle GBl. I 1986 Nr. 15)³ —, wurden ab 1. Mai 1986 Neuregelungen wirksam, die die Gründung von Familien und die Geburt von Kindern fördern und es den Müttern ermöglichen, ihre berufliche Tätigkeit noch erfolgreicher mit ihren Aufgaben in der Familie zu verbinden.

Das Ziel der Maßnahmen für Familien mit schwerstgeschädigten Kindern besteht darin, ihnen die Lebenslage spürbar zu erleichtern.

Für die Unterhaltsrechtsprechung der Gerichte erwächst aus den Festlegungen des Gemeinsamen Beschlusses und den dazu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß die materiellen Leistungen des sozialistischen Staates vor allem den Bürgern zugute kommen, für die sie entsprechend der sozialpolitischen Zielstellung bestimmt sind. Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder — Unterhaltsrichtlinie — vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 41) geht von diesem bewährten, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit sozialpolitischen Maßnahmen in den letzten Jahren bestimmenden Grundgedanken aus.⁴ Sie ist die Grundlage für eine kontinuierliche und einheitliche Rechtsprechung, die der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Gemäß Ziff. 1.4. der Unterhaltsrichtlinie ist für alle Leistungen des sozialistischen Staates, die den Eltern für die Kinder gezahlt werden, davon auszugehen, daß sie der Familie zugute kommen, in der die Kinder leben, und deshalb im allgemeinen bei der Höhe des Unterhalts unberücksichtigt bleiben. Das staatliche Kindergeld ist gemäß Ziff. 1.4. ohne Auswirkung auf die Höhe des Unterhalts. Das gilt ohne Einschränkungen auch für die ab 1. Mai 1987 für ca. 3,4 Millionen Kinder wirksam werdende Erhöhung dieser staatlichen Leistungen.

Die für schwerstgeschädigte Kinder gemäß § 7 der VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern gezahlten Leistungen (Blindengeld der Stufen I bis III ab vollendetem 1. Lebensjahr sowie der Stufen IV bis VI und Sonderpflegegeld bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) sind der besonderen Situation der Kinder angepaßt und rechtfertigen grundsätzlich keine Verminderung des Unterhalts. Auf der Grundlage der Ziff. 4.2. und 4.4. der

Unterhaltsrichtlinie ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die besonderen persönlichen Umstände, die in der Regel besondere Aufwendungen für das Kind erfordern und einen erhöhten Unterhalt begründen, durch diese Zuwendungen ausgeglichen werden.⁵

Schwerstgeschädigte Kinder, die auf Grund ihrer Schädigung keine Ausbildung (einschließlich Rehabilitation) aufnehmen können, erhalten seit dem 1. Mai 1986 ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente (Vollendung des 18. Lebensjahres) eine monatliche Unterstützung von 130 M. Diese Zahlung, die dem erhöhten Lebensbedarf und der besonderen persönlichen Situation des Schwerstgeschädigten Rechnung trägt, ist grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Unterhaltshöhe. Mit der nach dem 18. Lebensjahr einsetzenden Rentenzahlung⁵ ergibt sich danach ohnehin eine wesentliche Veränderung, die im allgemeinen zur Beendigung der Unterhaltszahlung führt (§§ 81 ff. FGB).

Neben den Leistungen, die den Eltern schwerstgeschädigter Kinder für das Kind gezahlt werden, sieht die VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern auch Unterstützungen vor, die insbesondere die großen betreuenden und pflegerischen Leistungen der Eltern berücksichtigen und sich günstig auf die soziale Lage dieser Familien auswirken. Gemäß § 6 der genannten VO erhalten Eltern bzw. Familienangehörige schwerstgeschädigter Kinder eine Unterstützung von monatlich 200 M, wenn für das Kind vorübergehend kein Platz in einer entsprechenden Einrichtung zur Verfügung steht und sie die Berufstätigkeit zeitweise unterbrechen müssen bzw. keine Berufstätigkeit aufnehmen können. Diese Zuwendungen sollen für eine bestimmte Zeit dazu beitragen, soziale Nachteile auszugleichen und die betreuenden Leistungen dieses Elternteils bzw. des Familienangehörigen anzuerkennen.

Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt gemäß § 29 FGB ist (die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten vorausgesetzt) dadurch nicht ausgeschlossen. Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe ist der Betrag von 200 M allerdings mit zu berücksichtigen. Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß mit der Betreuung und Pflege des schwerstgeschädigten Kindes ein erheblicher zeitlicher und arbeitsmäßiger Aufwand verbunden ist, der zu weitgehenden Belastungen und Einschränkungen im persönlichen Leben desjenigen geschiedenen Ehegatten führt, der nunmehr für das Kind allein einzustehen hat. Deshalb muß von dem anderen Ehegatten, der sich diesen schwierigen Lebensfragen nach der Ehescheidung nicht mehr zu stellen hat, zumindest in finanzieller Hinsicht ein entsprechender Einsatz verlangt werden.

Dr. HEIDI GACEK,

Richter am Obersten Gericht

- 1 HD vom 24. April 1986, S. 1.
- 2 2. DB zur VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 8. Juli 1986 (GBl. I Nr. 24 S. 349).
- 3 Vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1986, Heft 8, S. 327 ff.
- 4 Vgl. G. Hejhal, „Mit der Rechtsprechung zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED beitragen“, NJ 1972, Heft 18, S. 531 ff.; W. Strasberg, „Aufgaben der Familienrechtsprechung nach dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976, Heft 23, S. 697 ff.
- 5 Vgl. OG, Urteil vom 3. April 1984 - 3 OFK 6/84 - (NJ 1984, Heft 8, S. 336).
- 6 Vgl. ebenda.

Allgemeine betriebliche

Vertragsbedingungen

in den zivilrechtlichen Beziehungen

Die Rechtswissenschaft der DDR hat sich in den letzten Jahren verstärkt auch der Erforschung solcher normativen rechtlichen Verhaltensvorschriften zugewandt, die von Rechtssubjekten festgelegt werden. I Dabei aufgeworfene Fragen, wie die nach der Wahl der dem zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnis adäquaten Leitungsmittel, deren optimaler Aus-

1 Vgl. u. a. Autorenkollektiv „Entscheidungen der Rechtssubjekte und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Wissenschaftliche Beiträge 1984, Hefte (B 19); Thesen und Beiträge der am 9./10. Mai 1985 von der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veranstalteten wissenschaftlichen Konferenz „Normative Subjektentscheidungen im rechtlichen Regelungsmechanismus als Entfaltungsförm der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus - Wesen, Rechtmäßigkeit, Gestaltung“ (vgl. die gekürzten Thesen von L. Lotze/H. Richter/L. Schramm, in: Staat und Recht 1985, Heft 4, S. 288 ff.).